

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28 640/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

der Micheline G [REDACTED],

[REDACTED] Avenue, P [REDACTED], L [REDACTED],

[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Loewenheim, von der
Wahlen und Prof. Dr. Bökelmann

in der Sitzung vom 14. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 26. April 1967 wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-
tels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat als Erbin ihres Vaters Entschädi-
gung wegen Schadens an Freiheit begehrt. Hiermit hat sie
bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre
gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil
gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraus-
setzungen des § 219 Abs. 2 SGG unbegründet.

Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts, der
Vater der Klägerin habe wegen des erlittenen Freiheits-

100

- 3 -

schadens keine Ansprüche erwerben können, braucht nicht eingegangen zu werden. Die Entscheidung des Patrichters wird jedenfalls von dessen Hilfeerwägung getragen, daß der Klägerin kein ererbter Anspruch auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens zustehe, weil ihr Vater den Zeitpunkt des Inkrafttretens des BEG nicht erlebt habe (§§ 160, 162 BEG).

Mal

Dr. Loewenheim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)